



1973

Berlin, den 13. August 1973

Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 73	Anordnung über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — .....	377
25. 7. 73	Anordnung über Aufgaben und Arbeitsweise der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder .....	381
4. 7. 73	Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene .....	382
29. 6. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen .....	384
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		384

### **Anordnung über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung —**

**vom 19. Juli 1973**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

(1) Bautechnische Projektierungsleistungen dürfen nur an volkseigene Betriebe, Kombinate, WB und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) vergeben bzw. von solchen ausgeführt werden, die im Besitz einer registrierten Projektierungsgenehmigung sind.

(2) Bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 sind Leistungen zur Erarbeitung von Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen für die Errichtung, Veränderung, Erhaltung und für den Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen.

(3) Genossenschaften und private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten dürfen bautechnische Projektierungsleistungen nur ausführen, wenn die Genehmigungen bzw. Zulassungen, die gemäß Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46) — nachfolgend Anordnung vom 29. Dezember 1972 genannt — erteilt wurden, gemäß § 14 dieser Anordnung registriert sind.

#### **§ 2**

Projektierungsgenehmigungen werden erteilt für die

1. dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Betriebe vom Ministerium für Bauwesen,
2. den Bäten der Bezirke, Kreise und Städte unterstehenden Betrieben des Bauwesens vom jeweils zuständigen Bezirksbauamt,

3. den anderen Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung) und zentralen staatlichen Organen unterstehenden Betriebe vom jeweils zuständigen Ministerium bzw. zentralen staatlichen Organ nach Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen,
4. dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstehenden Betrieben vom Ministerium für Nationale Verteidigung,
5. den Räten der Bezirke, Kreise und Städte über die Ziff. 2 hinaus unterstehenden Betrieben vom zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Bezirksbauamt.

#### **§ 3**

Die Projektierungsgenehmigung ist von den Betrieben schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes,
2. übergeordnetes Organ,
3. bilanzierendes Organ,
4. Anzahl der Gesamtbeschäftigten für bautechnische Projektierung (planmäßiger Jahresdurchschnitt in VbE)  
— darunter direkt in der bautechnischen Projektierung Beschäftigte,
5. geplante Jahreskapazität  
— der Bruttoproduktion für bautechnische Projektierungsleistungen ohne Leistungen der Kooperationspartner (zu Projektierungspreisen in TM),  
— des zu projektierenden Bauvolumens ohne Leistungen der Kooperationspartner (zu Baupreisen in Mio M), unterteilt nach den Phasen
  - Investitionsvorentcheidung
  - Grundsatzentscheidung
  - Ausführungsunterlagen,
6. Bilanzbereich,
7. Aufgabengebiete  
— typische Aufgabengebiete, wie Projektierung von Gebäuden und baulichen Anlagen, gegliedert nach Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR, Teil VII,